

den den inländischen Verfassern noch ungedruckter musikalischer und dramatischer Compositionen gegen unbefugte Aufführung zu gewährenden Rechtsschutz Bestimmung getroffen, die weitere Ausführung dieses Gegenstandes aber, und insonderheit eine etwaige Erweiterung jenes Rechtsschutzes, so wie die Festsetzung der den Betheiligten zugebilligten Entschädigungsansprüche und der Art und Weise, wie dieselben zu sichern und zu verwirklichen seien, der Landesgesetzgebung vorbehalten worden.

Indem die Regierung der ihr hierdurch gestellten Aufgabe ihre Aufmerksamkeit zuwendete, hat dieselbe zugleich einen in der ständischen Schrift vom 19. August 1843 unter Nr. IV gestellten Antrag zu berücksichtigen gehabt, welcher auf Anlaß einiger bei der vorigen Ständeversammlung eingegangenen Petitionen dahin gerichtet ist:

bei der deutschen Bundesversammlung ein Gesetz, den Schutz dramatischer Schriftsteller und Componisten betreffend, zu beantragen, interimistisch aber auch über diese Gattung des Schutzes für literarische und artistische Erzeugnisse ein Gesetz bearbeiten zu lassen und dabei die in den angeführten Petitionen aufgestellten Grundsätze in Erwägung zu ziehen, darüber aber sodann, und zwar wo möglich der nächsten Ständeversammlung, eine Vorlage zugehen zu lassen.

Die Grundsätze nun, von welchen die erwähnten Petitionen ausgehen, sind folgende:

- 1) daß die Theaterdirectionen nicht befugt seien, auch bereits im Druck erschienene oder auf andere Weise veröffentlichte Schauspiele und Opern ohne ausdrückliche Erlaubniß des Autors, und ohne sich mit demselben dafür abzufinden, zur Aufführung zu bringen;
- 2) daß die Theaterdirectionen sich auch mit dem Dichter über die Benutzung der Operntexte abzufinden haben;
- 3) daß dramatische Dichter und Componisten den Bühnen gegenüber in Bezug auf Dauer und Vererbung ihrer Rechte den Autoren überhaupt gleichzustellen seien und
- 4) Uebersetzer dramatischer Werke dieselben Rechte zu genießen haben.

Der wichtigste von diesen Grundsätzen ist ohne Zweifel der unter 1, von dessen Beurtheilung größtentheils auch die der übrigen abhängt und dessen Annahme mehrfach in der Art bevorwortet ist, daß den Verfassern dramatischer Werke auch nach erfolgter Veröffentlichung derselben durch den Druck einiger Antheil an dem durch Aufführung zu erlangenden Gewinne gesetzlich zugesprochen und gesichert werden möge. Die Regierung hat sich jedoch nicht entschließen können, diesen Grundsatz, auch in der zuletzt gedachten beschränkten Weise, in die Gesetzgebung aufzunehmen, oder dessen Einführung bei der Bundesversammlung zu beantragen. Das Letztere würde schon aus dem Grunde bedenklich fallen, weil ganz derselbe Antrag in einer Vorstellung mehrerer Schriftsteller und Componisten vom Monat Mai 1836 bereits an die Bundesversammlung gelangt und in der Sitzung vom 9. November 1837 zum Gegenstande ausführlicher Vortragsersstattung gemacht worden ist, demungeachtet aber in dem eingangsgedachten Bundesbeschlusse keine Aufnahme gefunden hat und daher von einer Erneuerung desselben kein Erfolg zu erwarten sein würde. Allein auch für die Landesgesetzgebung glaubt die Regierung bei dem Satze stehen bleiben zu müssen, daß das Recht des Autors dramatischer und musikalischer Werke, die Aufführung derselben zu verbieten und

sich einen Antheil an dem dadurch zu erlangenden Gewinn, oder einen sonstigen Vortheil dafür zu stipuliren, für aufgegeben zu achten sei, sobald das Werk durch den Druck veröffentlicht und ohne Vorbehalt zum Kauf ausgedoten worden ist. Eine fernere in den Bundesbeschlusse von 1841 aufgenommene Beschränkung dieses Rechts, wonach dasselbe auch dadurch verloren geht, daß die Aufführung eines noch nicht gedruckten Werkes dieser Art irgend Jemandem ohne Nennung des Autors gestattet worden ist — (eine Beschränkung, gegen welche sich die sächsische Regierung schon in der 21. Bundestagsitzung vom Jahre 1840 durch ihren Gesandten erklärt hat) — ist durch die Schlußbestimmung in §. 1 des anliegenden Gesetzentwurfs beseitigt worden, indem man anzuerkennen hat, daß die einer bestimmten Person ertheilte Erlaubniß keinem Dritten ein Recht giebt, und es hierbei keinen wesentlichen Unterschied machen kann, ob der Verfasser sich bei Ertheilung jener Erlaubniß genannt hat oder nicht. Ist aber das Stück durch den Druck veröffentlicht worden, so muß der Unbefangene hierin nicht nur eine Autorisation, sondern auch eine Aufforderung für Jedermann zur Aufführung desselben erblicken. Denn die Bestimmung eines dramatischen oder musikalischen Werkes ist ohne Zweifel die Aufführung, durch welche sich erst der Kunstwerth desselben in seinem ganzen Umfange entfaltet. Wie nun in der Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Werkes eine Aufforderung für Jeden liegt, durch das Studium desselben seine Kenntnisse zu erweitern und hieraus alle die Vortheile zu ziehen, welche die Natur des behandelten Gegenstandes gestattet; wie hierin Niemand einen Mißbrauch des Buches, sondern vielmehr Jeder den seiner Bestimmung entsprechenden Gebrauch desselben erblickt, so wird auch derjenige, der es unternimmt, ein Drama seiner Bestimmung gemäß zur Aufführung zu bringen, nachdem er hierzu vor dem Verfasser durch die unbedingte Veröffentlichung desselben in Stand gesetzt worden ist, hiermit nur im Sinne des Verfassers zu handeln glauben, keineswegs aber das Gefühl haben, daß er hierdurch, wie beim Nachdruck, in eine fremde Rechtssphäre eingreife. Schon aus diesem Grunde müßte es bedenklich erscheinen, die Aufführung eines gedruckten Stückes ohne vorherige Anfrage beim Verfasser zu verbieten, und, zur Aufrechterhaltung dieses Verbots, mit Nachtheilen zu bedrohen, da die Gesetzgebung sich hüten muß, ohne dringende Noth Handlungen zu verpönnen, die nicht schon das natürliche Rechtsgefühl als Unrecht erkennen läßt und wobei daher nur die Kenntniß des positiven Gesetzes, nicht schon die gewissenhafte Beachtung, des innern Rechtsbewußtseins vor Nachtheil zu schützen vermag. Die Analogie des Nachdrucks und der unbefugten Nachbildung artistischer Werke paßt überhaupt nicht auf den gegebenen Fall. Denn wie weit man auch den Begriff der Nachbildung nach den Bestimmungen des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen u. c. betreffend, vom 22. Februar 1844, ausdehnen möge, so bleiben doch immer Nachbildung undervielfältigung die Voraussetzungen, ohne welche auch nach diesem Gesetze eine Beeinträchtigung des Autorrechts nicht angenommen wird. Die Aufführung eines Drama oder einer Oper enthält aber weder eine Nachbildung, noch eineervielfältigung, sondern nur eine Benutzung dieser Werke zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind. Die Benutzung wird aber auch bei literarischen und artistischen Erzeugnissen aller Art als freigegeben betrachtet, sobald sie durch den Druck veröffentlicht worden sind. Wollte man dies nicht annehmen, so würde man dahin gelangen, auch die Composition eines gedruckten Liedes, die Benutzung einer Anthologie zu öffentlichen Declamationen, eines gedruckten Lehrbuchs zu öffentlichen Vorlesungen, ohne vorher erlangte Zustimmung des Verfassers, zu verbieten, damit aber die freie Bewegung auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft in einer